

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	12 (1950)
Artikel:	Herrschaftsbeamtungen auf dem Land : besonders im Landgericht Konolfingen
Autor:	Werder, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-241957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HERRSCHAFTSBEAMTUNGEN AUF DEM LAND

(besonders im Landgericht Konolfingen)

Von Ernst Werder

Dieser Aufsatz¹ ist aus den Rechtsquellen des Amtes Konolfingen hervorgegangen, deren Herausgabe vom Verfasser vorbereitet wird. In dem reichhaltigen Material treten wiederholt handelnde Personen auf. Bald tritt die Obrigkeit selber auf den Plan, um das Recht zu erfahren und urkundlich festzustellen (Weistümer, Kundschaften); bald sind es Vertreter aus dem engen Kreis der Herrschaft oder Ausschüsse und Abgeordnete von Gemeinden, Landschaften oder Handwerken, um darzutun, daß veränderte Verhältnisse oder Mißstände die Aufstellung oder Änderung von Rechtsregeln nötig machen. Es folgt die Verfügung der zuständigen öffentlichen Gewalt und endlich der Auftrag an bestimmte Organe, die Verfügung auszuführen. Dieser Auftrag richtet sich vor allem an die herrschaftlichen Beamten. Als oberste Herrschaft (Obrigkeit) tritt auf die Stadt Bern als Inhaberin der landgräflichen Gewalt, die sie nach dem Burgdorferkrieg in der Landgrafschaft Burgund von den Grafen von Kiburg übernommen hat. Dann folgen die Grundherrschaften mit ihren Rechten, wie sie in den Twingherrenverträgen von 1471/1542 gegenüber der Stadt abgegrenzt und umschrieben wurden.

Die folgende Darstellung beschränkt sich örtlich auf die Herrschaftsbeamungen auf dem Land, im besondern im Landgericht Konolfingen, zeitlich bis zum Untergang des alten Bern. Als Amtleute der Stadt erscheinen vor allem die Landvögte und Freiweibel, als Organe der Twingherrschaften die niedern Gerichte mit ihren Beamten und neben den weltlichen Gerichten die Chorgerichte als geistliche Gerichte. Je mehr man sich in den Stoff vertieft, je mehr staunt man über den Ernst und das Verantwortungsgefühl, von welchem die Ordnungen und ihre Handhabung durchdrungen sind.

Die Gerichtsordnung von Dießbach geht im Vorwort davon aus, daß seit Anfang der Welt schon «g'walt und eigner muotwill g'regiert und überhandt genommen, wie sölliches in der heiligen gschrift klärlich erfunden und bezüget wirt mit dem exempl Cayns, der synen bruoder Abel umb unschuld zu todt schlug» und daß «die bosheit der welt groß und viler menschen begirden unersetig, die da ohn underlaß daruff umbgahnd, wie sy andere nebend ihnen undertruckhen, die sampt ihrem hab und guot ihnen selbst underthenig machen möchtind. Derohalben gott der

allmechtig, sölchem übel fürzukommen, verursachet, könig, oberen und richter under synem volck Israel zuordnen und zusetzen . . . , die frommen und biderben vor den bösen und muotwilligen zeschirmen, auch fried und einigkeit under einem volck zuerhalten, deßglychen g'spänn und rechts hendel zemyden, dann guot ordnungen und satzungen anzurichten . . . , dann ohn gut ordnung und satzung khan und mag kein herrschaft und regiment bestahn . . . »

Und wie Jethro seinem Tochtermann Moses geraten habe, «diewil ihm der last, das volck Israels in grichtshendlen zuo richten und auch desselben vor gott dem herren z'pflegen und abzuwarthen, zuo schwär fallen well, das er sich unter allem volck sölte umbsechen nach erlichen leüthen, die gottsförchtig, warhaftig und dem geits fiend sygint, die soll er setzen über sy, das sy das volck allezeit richtint . . . ».

So wolle es auch der Herrschaft Dießbach gebühren, «dem exempl einer sölchen thüren manns gottes harin zefolgen und nachzekhommen. Sol derotwegen khein verlümbdete, unehrliche noch argwönische person weder an ehrenämpter, noch an dz gricht nit g'setzt werden, sonders fromme, gottsförchtige lüth, die da warhaft und dem gyts fygind sigind und helfend guot göttlich gricht und recht verführen, dem armen als dem rychen, dem frömbden als dem heymbschen, und von hertzen gern witwen und weysen in ihren schutz und schirm uffnemmendt.»

Mgh. in Bern waren also nicht die einzigen, die sich als von Gott eingesetzte Obrigkeit betrachteten.

1. Städtische Beamtungen

Vom Übergang der Landeshoheit an die Stadt Bern gingen alle wichtigen Entscheide für die Landgerichte von Schultheiß und Rat aus, d. h. vom Kleinen Rat, in besonders wichtigen Fällen auch vom Großen Rat. Wahrscheinlich nicht von Anfang an, aber bald (1446) wurde die Verwaltung der Landgerichte den vier Vennern übertragen³. Das Landgericht Konolfingen wurde dem Venner der Zunft zu Metzgern unterstellt, welcher 1530 auch die Verwaltung des Gerichts Oberwichtach erhielt. Dieses Gericht hatte früher (vermutlich durch Schenkung) dem Kloster Einsiedeln gehört und wurde nach der Reformation von der Stadt Bern an sich gezogen. Das gleiche war bei Oppeligen der Fall, das dem Augustinerkloster Interlaken gehörte und in dessen Namen von einem Probst verwaltet wurde. Es kam nach Aufhebung des Klosters an die Stadt Bern, wurde zuerst der Schaffnerei Interlaken zugeteilt, 1601 zum Freigericht Steffisburg geschlagen, aber schon im gleichen Jahr auf Wunsch der dortigen Gemeinde zum Gericht Oberwichtach gelegt.

Die vier Venner der Stadt waren vielbeschäftigte Leute, lag doch ein großer Teil der städtischen Verwaltung (Kriegs-, Steuer- und Rechnungswesen) in ihrer Hand. Sie waren schwer abkömmlich und hatten für die Verwaltung der Landgerichte Unterbeamte nötig, die man in den

F r e i w e i b e l n

fand. Es waren Männer aus angesehenen bäuerlichen Kreisen in den Landgerichten. Mit ihnen schuf die Stadt Beamte, durch die sie in den Twingherrschaften mit dem Volk verkehrte; sie übersprang den Adel, um sich direkt ans Volk zu wenden. Zugleich war es eine Konzession an die Landbevölkerung, indem sie die Freiweibel aus ihren Reihen wählte. Der Adel, d. h. die Twingherren waren damit bewußt von der Verwaltung der Landgerichte ausgeschaltet, waren ja auch die Venner nicht Vertreter des Adels, sondern Angehörige der bürgerlichen Gesellschaft Berns⁴. So wurden die Freiweibel zu Hütern der städtischen Interessen auf dem Land, was sie öfters zu den Twingherren in einen Gegensatz brachte, weil diese ihrerseits bestrebt waren, ihren Besitzstand zu wahren. Ein deutliches Beispiel dafür ist der bekannte Twingherrenstreit von 1470, den ein Freiweibel aus dem Landgericht Konolfingen durch sein Eingreifen (Friedegebot während einer Hochzeit) gegenüber der Herrschaft Worb heraufbeschwor. Die Freiweibel hatten es nicht leicht. Es brauchte gescheite Leute, die sich durch ein sicheres und überlegtes Auftreten Geltung zu verschaffen wußten; sie mußten auch im schriftlichen Verkehr bewandert sein. Das Landgericht Konolfingen hatte zuerst einen, von 1541 an zwei Freiweibel, der eine für den untern Teil in den drei Kirchengemeinden Münsingen, Wichtrach und Dießbach, der andere für den obern Teil in den fünf Kirchengemeinden Höchstetten, Biglen, Walkringen, Wyl und Worb.

Wenn man weiß, welche Rechte die Stadt in den Landgerichten hatte, so kennt man auch die Aufgaben der Freiweibel. Eine erste Umschreibung dieser Rechte steht im sogenannten Weistum, das die Stadt Bern nach der Erwerbung der Landgrafschaft Kleinburgund an einem Landtag in Konolfingen 1409 aufnahmen ließ. Weitere wichtige Rechte erwarb Bern durch kaiserliche Privilegien, besonders dasjenige von 1415, sowie durch Burgrechtsverträge mit adeligen Herren. Die gegenseitigen Rechte und Befugnisse des Adels und der Stadt waren damals sehr unbestimmt und von Herrschaft zu Herrschaft verschieden, was die Verwaltung der Landgerichte für die Stadt wie für die beauftragten Beamten außerordentlich erschwerte. Um diesem unsicheren Zustand zu begegnen, ersuchte Bern um 1420 die Twingherren, zugunsten der Stadt auf fünf herrschaftliche Rechte (Einberufung zum Landtag, Truppenaufgebot, Harnischschau, öffentliche Fuhrungen und Steuern) zu verzichten⁵. Die meisten lehnten ab, worauf der Rat die Angelegenheit mit Rücksicht auf die Verdienste des Adels um die Stadt und die Dienste, die sie ihr noch leisteten, vorläufig in der Schwebe ließ. Im Jahre 1469 kam die Stadt darauf zurück und beanspruchte die genannten Rechte und andere dazu ausdrücklich für sich. Es folgte ein heftiger Zusammenputsch zwischen ihr und den Twingherren, der glücklicherweise zu einem friedlichen Vergleiche führte, in welchem die Twingherren zur Hauptsache nachgaben.

Verschiedene Mandate und Eide geben als Aufgaben der Freiweibel an: Nutzen und Ehre der Stadt zu fördern, Schaden zu wenden, die Befehle von Schultheiß und Rat und der Venner in ihren Bezirken auszuführen, alles Vorschriftswidrige zu melden, alle der Stadt gehörenden Bußen zu beziehen und abzuliefern und alles das zu tun, was ihrem Amt recht und redlich und ihnen nach altem Herkommen zusteht und der Stadt Lob und Ehre erfordert, wie endlich auf alle Unehrlichen und Fremden zu achten. Sie besorgten den Einzug der Steuern, Trattengelder, Brüggsumer, Burgermäss, Großweibel- und Brunnenmeistermäss, Schultheissenhuhn, Konfiskationsgut von Totschlägern, Malefiz- und Täufergut, Impen und Maulvieh, soweit es nicht den Twingherren gehörte usw. Sie verrichteten die Aufgebote zum Kriegsdienst, zur Stellung von Zugtieren und Fuhrwerken und vertraten die Stadt bei Musterungen und andern Veranstaltungen; an den Landtagen versahen sie den Weibeldienst. Sie hatten die erste vorläufige Untersuchung in Kriminalfällen, hatten den Täter zu verhaften und mit ihrem Bericht nach Bern zu führen. Schließlich sorgten sie für Bekanntmachung und Ausführung obrigkeitlicher Mandate und Befehle.

Die Freiweibel wurden von Schultheiß und Rat (Kleiner Rat) gewählt. Ihre Besoldung bezogen sie nicht von der Stadt, in deren Dienst sie standen, sondern von den Landleuten ihres Bezirks in Korn und Haber. Im Freiheitsbrief des Landgerichts Konolfingen von 1513 wurde die Freiweibelbesoldung für jeden Pflichtigen auf jährlich «ein klein mäss» bestimmt. An einer Volksbefragung von 1528 wurde die weitere Entrichtung dieser Abgabe abgelehnt «us ursach: sige er miner herren knächt, dz sy inn och lonen»; nicht ganz ohne Recht, doch es blieb dabei. Daß der Freiweibel in Ausübung seines Amtes in den Standesfarben auftrat, sei nur nebenbei vermerkt. In seinen Anreden an Vorgesetzte bediente er sich der damals üblichen Ehrenbezeugungen, während er, wie andere Amtleute, mit «du» angeredet wurde. Im Jahre 1747 wurde gegenüber den Oberamtleuten, nicht aber gegenüber den Freiweibern das Dutzis abgeschafft.

Die Landvögte

Das Gebiet des Landgerichts Konolfingen gehörte größtenteils zu den 7 Herrschaften Worb, Wyl, Niederhünigen, Dießbach, Kiesen, Niederwichtach und Münsingen und war den Twingherren und, soweit es um Rechte der Stadt ging, den Freiweibern unterstellt. Einige kleine Bezirke (Möschberg, Vielbringen, Stalden und Rubigen) lagen im Stadtgericht Bern und wurden in Zivilsachen von hier aus, im übrigen von den Freiweibern verwaltet. In Wirklichkeit gingen die Möscher selten vor das Stadtgericht, sondern brachten ihre Rechtssachen (wohl mit stillschweigender Duldung der Stadt) vor das nächste Gericht in Großhöchstetten und ließen ihre Schriften vom Herrschaftsschreiber zu Wyl vervollständigen. Einmal wurde über die Dörfer Möschberg und Gfell geklagt, sie würden selten abgestraft, wenn sie etwas Strafwürdiges

begangen hätten, weil keiner der Amtleute daselbst sei, und man fragte sich, ob es nicht tunlicher wäre, sie unter das benachbarte Amt Signau zu legen, «damit besser ufsehen uf sy ghalten würde⁶». Allein es wurde nichts geändert. Ebenso selten oder noch seltener waren Rechtshandel im stillen und abgelegenen Landiswil, wo man kaum wußte, zu welchem Gerichte man gehörte; etliche glaubten nach Ranflüh, andere meinten, daß von altersher zu Landiswil ein Gericht gewesen sei. In der aufgenommenen Kundschaft erwies sich das letztere als richtig, worauf das Niedere Spital in Bern als Inhaber der dortigen Herrschaftsrechte ermächtigt wurde, in Landiswil ein besonderes Gericht zu behalten oder solches mit Biglen zu vereinigen. Das Vennergericht zu Oberwichtach mit Oppligen stand unter dem Landgerichtsvenner.

Im übrigen teilten sich die Freiweibel mit den Landvögten benachbarter Ämter in die Verwaltung: Landvogtei Signau: Ganze Kirchgemeinde Biglen, ein Teil der Kirchgemeinde Höchstetten (soweit nicht in der Herrschaft Wyl), Innerbirrmoos und Otterbach in der heutigen Gemeinde Linden und Buchholterberg; Thorberg: Die Gerichte Konolfingen und Walkringen; Burgdorf: Der untere Teil der Kirchgemeinde Walkringen; Thun: Die Gemeinden Herblichen und Brenzikofen.

Die Landvögte saßen außerhalb des Landgerichts, und ihre Pflichten waren für das ganze bernische Gebiet die gleichen; dazu kamen für jede Landvogtei ein besonderes Pflichtenheft und eine eigene Gerichtsordnung. Ihr Amt, gesellschaftliches Milieu, Amts dauer, Einkünfte, Verhältnis zum Volk usw. unterschied sich stark von der Stellung des Freiweibels, aber auch — trotz manchem Gemeinsamen — von derjenigen der Herrschaftsherren. Die Landvögte hatten in ihrem Bezirk Funktionen, die in den Herrschaften von den Freiweibeln und Herrschaftsherren versehen wurden. Da sie im Landgericht nur außerhalb der Herrschaften zuständig waren, neben ihnen sich aber der Geschäftskreis der Freiweibel auf das ganze Landgericht erstreckte, blieb hier die Bedeutung der Landvögte wesentlich hinter derjenigen der Freiweibel zurück.

Andere städtische Beamte im Landgericht Konolfingen seien der Vollständigkeit halber angedeutet: Der Zöllner auf der Zollstatt Walkringen, der «Iseler» (Maß- und Gewichtfecker), der «Ambeiler» (oder Ohmgeldner, welcher den Böspfennig oder das Ohmgeld vom eingekellerten Wein einzog) usw.

2. *Die hohen Gerichte*

In Konolfingen unter der Linde kam schon unter den Landgrafen eines der Gerichte in der Landgrafschaft zusammen. Diese Dingstatt ist unter Berns Nachfolge geblieben. Dem Verfasser ist aus der Grafenzeit keine Urkunde über einen Landtag zu Konolfingen bekannt, dagegen sind verschiedene aus bernischer Zeit erhalten. Vorsitzender war ein Vertreter des Rats in Bern, sei es der Schultheiß selbst (1426), ein Ratsmitglied (1409) oder der Venner (1571).

Am Landtag von 1571 finden wir als Richter einen Volksausschuß von 24 Männern, in erster Linie Ammänner aus den verschiedenen Gerichten, alt Ammänner, Gerichtssäßen und andere angesehene Leute. Der Freiweibel im obern Teil des Landgerichts versah die Rolle des öffentlichen Anklägers, derjenige im untern Teil diejenige des Weibels. Die Parteien ließen sich durch «Fürsprechen» vertreten, die aus der Mitte des Gerichts genommen wurden. Landtage gab es auch für Volksbefragungen, die Bern mehrmals anordnete, so viermal allein im Jahre 1528 über die Annahme des Reformationmandats, Unruhen wegen der Reformation im Oberland, Pensionen und Reislaufen; es wurden damals auch noch andere Begehren angebracht und an den Rat weitergeleitet.

Neben dem ordentlichen Landgericht in Konolfingen wurde ein zweites Landgericht gehalten in der Herrschaft Dießbach, welche kraft ihrer hohen Gerichtsbarkeit das Recht besaß, in ihrem Gebiet begangene Verbrechen selbst zu strafen. Wir kennen verschiedene Urteile, worin die Herrschaft von diesem Rechte Gebrauch machte. In einem Todesurteil von 1471 urkundet der Ammann zu Dießbach als Vorsitzender, genannt Landrichter; Richter sind, wie in Konolfingen, 24 Geschworene, die aus der Herrschaft und andern Orten im Landgericht, ja selbst von auswärts bis Signau und Röthenbach dazu gebeten wurden. Es ist ein sogenannter verstärkter Landtag⁷. Weil die Herrschaft zu klein befunden wurde, um hier alle die auserlesenen Leute zu finden, zog man zusätzlich qualifizierte Leute von auswärts bei, um der Verhandlung und dem Urteil erhöhtes Gewicht zu geben. Die Voruntersuchung leitete die Herrschaft selbst, wobei der jüngste Gerichtssäß (d. h. der jüngste im Amt) dem Weibel bei der Marter helfen mußte. Der Weibel war zugleich Gefangenewärter und hatte die Gefangenen vorzuführen. Für die Vollstreckung von Todesurteilen ließ man den Scharfrichter von Bern kommen.

3. Die niedern Gerichte

Wie die Landgerichte aus den alten Gau- und Grafengerichten, so werden die niedern Gerichte aus den ehemaligen Zentgerichten abgeleitet. Im Gegensatz zu den Landgerichten waren die Amtleute in den niedern Gerichten gewählte Beamte. Hier saß der Landvogt oder Herrschaftsherr gewöhnlich nicht selbst zu Gericht, sondern übertrug den Vorsitz einem Ammann, dem in der Regel 12 Gerichtssäßen und ein Weibel beigegeben waren. Der Gerichtsherr beschränkte sich auf die Besetzung und Bestätigung des Gerichts für ein neues Jahr und auf das Recht, erste Appellationsinstanz zu sein. Wo verschiedene Mitherren waren, teilten sie sich in die Verwaltung und Einkünfte. Die niedern Gerichte, wenigstens in den Herrschaften, amtierten als Zivilgerichte über vermögensrechtliche Streitigkeiten (ohne Ehe- und Paternitätssachen), in Vogt- und Waisensachen, im Betreibungswesen und zur Beurteilung kleinerer Frevel und von Bußen. An manchen Orten war das Recht zur Bestrafung von

Verstößen gegen die Dorfordnungen (aus der Nutzung von Feld, Wald und Allmend, Schäden an Zäunen, Feuerpolizei usw.) an die sogenannten Vierer delegiert. Diese sprachen die angedrohten Bußen aus und zogen sie ein. Stießen sie auf Widerstand, so hatten sie den Fall der Herrschaft zu melden; diese sprach dann eine höhere Buße aus⁸. In der Rechtsprechung waren die Gerichte autonom. In eigener Sache nahmen die Herrschaftsherren den Austritt und suchten ihr Recht wie andere Leute. Das Gericht urteilte nach Gewohnheitsrecht und nach den geltenden Gerichtsordnungen, die viel Gewohnheitsrecht zu geschriebenem Rechte machten. War das Gericht im Zweifel, so urteilte es «nach wiser lüten rat», d. h. es zog zum Urteil «biderbe lüt», gewöhnlich alt Ammänner oder andere erfahrene Leute, bei und fragte sie, was seit alters Recht und Übung sei. Diese freie Stellung des Gerichts ist bedeutsam; sie war im hergebrachten Recht verankert und machte das Gericht zu einer unsichtbaren Macht, die sich neben das Recht der Stadt und der Twingherren stellte.

In der Gerichtsbesetzung wurde nicht überall gleich verfahren. Gemeinsam ist, daß Ammann, Weibel und Gerichtssäßen in den Herrschaften vom Herrschaftsherrn (doch nicht ohne Umfrage im Gericht), außerhalb der Herrschaften vom Landvogt gewählt und bestätigt wurden. In Signau nahm zu diesem Zweck der Vogt «zwei bis drei der ältesten seines gefallens zu ihm, und mit ihrem rat besetzt er die übrigen» und beeidigte sie. In Worb wurde die Gerichtsbesetzung in den Kirchen zu Worb, Vechigen und Walkringen angekündigt, mit dem Befehl an die wehrfähige Mannschaft, sich zur Predigt und von da ins Wirtshaus zu begeben. Hier wurden die Verhandlungen vom Herrschaftsherrn eröffnet, die Geschäfte bekanntgegeben und darauf zur Besetzung des Gerichts geschritten. Diese ging der Reihe und dem Grade nach vor sich, wobei das Verfahren von Herrschaft zu Herrschaft etwas verschieden war.

Gerichtstage waren in der Regel alle 14 Tage oder wie es nötig und geboten war, ausgenommen in der «beschlossenen» Zeit, d. h. in den Gerichtsferien, welche in die Zeit der großen Werchen fielen, in Dießbach von «St. Johannes Tag bis Bartholomey» (24. Juni bis 24. August). Gastgericht wurde nach Bedarf gehalten; es konnte angerufen werden, wenn es um Eid und Ehre ging oder wenn die Sache am wachsenden Schaden lag; hier waren die Fristen kürzer und die Gebühren höher als beim ordentlichen Gericht. Gewöhnlich wurde von einem Gericht auf das nächste gebeten, sonst durch den Weibel, bei Buße. Meist fingen die Sitzungen morgens 9 Uhr an oder so, daß man wenn möglich bis zur «Uerti» fertig war; vorher durfte nicht gezecht werden. Man konnte nicht zu früh beginnen, weil die meisten Mitglieder Bauern waren, die aus den umliegenden Orten kamen und zuerst zu Hause die nötigen Anordnungen für die Tagesarbeit geben mußten. Die Gerichtsstube war im Wirtshaus oder Pintenschenk. Im Winter mußte der Wirt die obere oder hintere Stube heizen, «damit das gericht und anders, so man den tag handlet, ruewig und unbekümbret möge bliben». Vom Wirt zu Großhöchstetten wurde ver-

langt, daß er zwei Stuben heize, damit man «in der einten ruewig sye». Neben den Gerichtstagen führten Worb und Dießbach um 1738 Audienztage ein; wer rechtlich etwas anhängig machen wollte, hatte an einem festgesetzten Wochentag und zu bestimmter Stunde im Schlosse zu erscheinen.

Die Ehre und das Ansehen des Gerichts verlangten die Beobachtung verschiedener sitzungspolizeilicher Regeln an die Adresse des Gerichts wie des Publikums. Richter und Parteien sowie jedermann, der sonst in der Gerichtsstube war und zuhörte, hatten in einem ehrbaren Rock oder Mantel samt Seitengewehr zu erscheinen, bei Buße. Es mußte ehrbar und anständig zugehen; wer lästerliche oder ehrverletzende Worte brauchte oder sich sonst unanständig benahm, wurde gebüßt, und der Weibel hatte das Geld oder sofort ein Pfand zu beziehen. Der Gerichtsstab in der Hand des Vorsitzenden war das Zeichen der richterlichen Gewalt, der «Ring», d. h. die ringförmige Umschrankung das äußere Merkmal des versammelten Gerichts⁹. Das Recht schützte die Amtleute in Ausübung ihrer Pflicht vor Ehrverletzung und Täglichkeiten, z. B. Weibel, wenn sie Pfänder zur Schätzung brachten oder Fehlbare vor die Herrschaft oder vor Gericht zu führen hatten. Die Gerichtssäßen und jeder Bürger waren verpflichtet, dem Ammann und Weibel bei Verhaftungen auf Mahnung hin jede nötige Hilfe zu gewähren.

4. Pflichten der einzelnen Amtleute

D e r A m m a n n

Er ist der ordentliche Stellvertreter des Herrschaftsherrn und der erste Beamte in der Herrschaft. Er soll ihr «Treu und Wahrheit leisten, ihren Nutzen fördern und Schaden wenden, des Gerichtes treulich warten, aufrechte Gericht und Recht vollführen», über alles in der Herrschaft, über alle Leute und Beamte und über die Wirte gute Aufsicht führen. Frevel und Bußen, die ihm zu Wissen kommen, soll er «am rechten fertigen¹⁰». In Abwesenheit des Herrschaftsherrn erlaubt er alle Botte und Verbote und verrichtet alles an ihrem Platz. Sein Dienst ist ehrenamtlich; was er dafür bezieht, entspricht der Bedeutung seines Amtes und der aufgewendeten Zeit bei weitem nicht. In den Herrschaften sind diese Vergütungen verschieden geordnet. In Worb bezieht er von den Grundbesitzern Naturalien in Korn und Haber, von den andern etwas in Geld; befreit von dieser Abgabe sind die Gerichtssäßen während der Dauer ihres Amts. Im weitern bezieht der Ammann die ihm nach der Gerichtsordnung zukommenden Gebühren. Sein Stellvertreter ist der Statthalter, gewöhnlich ein alt Ammann oder einer der Ältesten des Gerichts.

D e r W e i b e l

ist die rechte Hand des Ammanns. Er hat die Aufsicht über die Wälder, Zelgen und Allmenden und hat alles Bußwürdige zu melden. Er soll machen, was

ihm der Ammann befiehlt, zu den Gast- und Wochengerichten bieten, alle Botte und Fürbotte (Vorladungen) zustellen und dem Gericht abwarten. Er ist der Pfändungsbeamte. Er bestellt der Herrschaft die Tagwaner und Fuhrleute zu den Hand- und Spanndiensten, zieht ihr den Twinghaber und die Twinghühner ein und ist Gefangenewärter. Er soll auf Bettler und verdächtiges Volk achten und sie vor die Herrschaft oder den Ammann weisen oder gefangennehmen. Für seine Arbeit wird er verschieden entschädigt. Er bezieht wie der Ammann von jedem Haus und Hof ein bestimmtes Quantum Korn und Haber, sonst etwas in Geld; in Worb von jedem, der mit dem Pflug baut, jährlich ein Brot, von den andern 1 Batzen. Für seine Verrichtungen am Gericht und für Pfändungen und Zustellungen bezieht er die tarifmäßigen Gebühren. An verschiedenen Orten ist er zugleich Dorfweibel.

Die Gerichtssäßen

Sie helfen das Recht sprechen, indem sie das Urteil finden, während der Präsident (Richter) in der Regel nur die Prozeßleitung innehat¹¹. Sind sie verhindert, sollen sie einen andern an ihrem Platz erbitten. Auf unentschuldigtes Ausbleiben am Gericht steht Buße. Das Gericht ist ermächtigt, seine Mitglieder für Verstöße gegen die Gerichtsordnung zu strafen. Aus seiner Mitte werden die Fürsprechen bezeichnet, welche die Parteien vor Gericht vertreten. Für ihre Tätigkeit beziehen sie keine Taggelder im heutigen Sinne, sondern die in der Gerichtsordnung festgesetzten Gebühren und Bußen, in gewissen Fällen eine Mahlzeit, alles auf Kosten der unterliegenden Partei oder wer sonst ihren Dienst in Anspruch nimmt. In Worb war es Brauch, daß der Jüngste im Amt Gerichtsseckelmeister war; aus den Einnahmen in der Gerichtsbüchse hatte er jährlich zweimal das Gericht mit einer Ürti gastfrei zu halten. Im übrigen war es Regel, daß Ammann und Gerichtssäßen die kleinen Bußen und Gebühren, soweit sie dem Gericht gehörten, unter sich verteilten.

Die Schätzer

Der Rechtsverkehr machte es nötig, daß zum Schutze gegen Überforderung und zur Festsetzung eines landläufigen und gebührlichen Preises Schätzungen nötig waren, besonders zur Zeit der Naturalwirtschaft, wo noch wenig Geld kursierte und man häufig eine Schuld in sogenannten Pfennwerten, d. h. mit irgendeiner Ware zahlte. Die Wirte waren verpflichtet, sich zuhanden der Herrschaft und der Herrschaftsleute mit gutem Wein, Brot und Fleisch zu versehen und es nicht teurer als zu einem bestimmten Preise abzugeben. Die von der Herrschaft gewählten und beeidigten Schätzer, gewöhnlich zwei, hatten dem Wirt den Wein zu «küsten», d. h. zu versuchen, das Brot zu «beschouwen» und beides auf ihren Wert zu schätzen. Wollte der Wirt ein Faß anstechen, so hatte er es den Schätzern anzuzeigen; als Schätzerlohn erhielten sie «1 mas win». Das Brot war so zu schätzen, «das der kouff in bescheidenheit funden

wurde»; war es nicht einwandfrei, war der Herrschaft Meldung zu erstatten. An einem Freitag oder Samstag, wenn gemetzget wurde, war dem Wirt oder Metzger das *Fleisch* zu schätzen. Im übrigen hatten die Schätzer die *Pfänder* zu schätzen, welche der Weibel auf den Gantplatz brachte. Mitunter waren auch Schätzungen von Grundstücken nötig, die das Gericht aber in der Regel selbst vornahm. An einigen Orten, wie in Dießbach, war das Schätzeramt den Vierern übertragen.

Die Vierer

In den Herrschaften und Dorfgemeinden war über die Wälder, Allmenden und Zelgen, welche meist als Gemeinbesitz bewirtschaftet wurden, sowie über Zäune, Wässerungen, Back- und Feueröfen eine Aufsicht nötig, die den sogenannten Vierern übertragen war. Schon im Jahre 1405 wurden in Opplichen drei sogenannte *Einunger* bestellt, mit dem Auftrag, über die Zelgen, Weiden, Hölzer, Zäune und Wasserleitungen zu wachen, den Dorfleuten darüber die nötigen Weisungen zu geben und Fehlbare mit 3 Schilling zu büßen. Oberwichtach bestellte in einer Ordnung von 1527 «zwen zünn bschetzer» und bestimmte später zwei Ausgeschossene, um monatlich einmal von Haus zu Haus zu gehen und die Stuben- und Backöfen und «Fürthilinen» zu besichtigen, «und wo mangel erfunden, zeverschaffen, daß allenthalben gwarsamlich gfüret, sunderlich daß alle höltzene ofenthürle hinweg gethan und isene oder steinene an deren statt gemacht werden». Ist die erste Mahnung fruchtlos, so sollen sie Fehlbare um 1 Pfund büßen, bei 2. Mahnung nochmals um 1 Pfund, und wenn wiederum erfolglos, solches dem Venner melden, der sie um 3 Pfund büßen soll. Ferner sollen sie auf die Zeitzelgen achten, daß sie mit guten Hägen eingefriedet seien und niemandem Schaden bringen. Bei Mängeln sollen sie mahnen, nachher um 10 Schilling strafen und allfälligen Schaden schätzen, der dem Geschädigten zu vergüten ist. Endlich sollen sie zu der Bauersame Hölzern und Wäldern fleißig achten; finden sie jemanden unerlaubt hauen oder stumpen, so sollen sie ihn um 3 Pfund büßen, und alles Gehauene soll der Gemeinde verfallen sein. Zum Gemeinwerk oder zum Schwellen an der Aare wird von zwei Verordneten aufgeboten, welche über die Arbeit die Aufsicht führen; Nichterscheinende sollen sie um 1 Pfund strafen.

Der Ausdruck *Vierer*¹² findet sich erstmals in der Gerichtsordnung Worb von 1550 und ist nachher an den meisten Orten üblich. Ihnen ist zu den bereits genannten Aufgaben übertragen, Holz auszuteilen und zu verzeiigen, durch Nachgehen von Haus zu Haus festzustellen, ob die Schweine «geringet» werden und solches nötigenfalls auf Kosten der Fehlbaren vorzunehmen. Wo keine besondern Schätzer waren, versehen sie auch ihren Dienst; an einigen Orten war der Weibel- und Viererdienst in einer Person vereinigt. Die Vierer wurden bald an den Gerichtsbesetzungen, bald von den Gemeinden direkt gewählt. In Münsingen wählte die Gemeinde die Vierer, mit Bestätigung durch die Herrschaft. Die Herrschaft Dießbach besaß 8 Vierer, wovon 4 im Dorfbezirk

und je 2 im Kurzenberg und Buchholterberg. Sie wurden je zur Hälfte von der Herrschaft und den Gemeinden gewählt; letztere waren angewiesen, ihre Viererwahlen kurz vor der Gerichtserneuerung zu treffen und an der Gerichtsbesetzung bekanntzugeben.

Neben den Vierern setzte man an verschiedenen Orten *Bannwarten*, namentlich zur Hut der Herrschafts- und der obrigkeitlichen Waldungen. Die Aufsicht über den Kiesenbach und die Wässerungen in Kiesen war einem besondern *Wasserknecht*, in Worb die Aufsicht über den Biglenbach und die Fischetzen einem *Bachhüter* übertragen.

Die Entschädigung an die Vierer war von Ort zu Ort verschieden und bestand bald in der Nutzung eines Kapitals oder Stückes Land mit der Verpflichtung, es nachher dem Amtsnachfolger zu übergeben, bald in einer Vergütung in Geld, Gebühren und Bußenanteilen, oder verschiedenem nebeneinander.

Der Herrschaftsschreiber

Für den schriftlichen Verkehr, die Nachführung der herrschaftlichen Urbare und Heuschrödel, die Verurkundung der Gerichtstage und Ausfertigung der Urkunden usw. hatten die Herrschaften Schreiber nötig. Es kam vor, daß der gleiche Schreiber oder Notar seinen Dienst in mehreren Herrschaften zugleich versah und in seiner Kanzlei die nötige Zahl von Schreibern beschäftigte. Solche Schreiber zogen manchmal von Kanzlei zu Kanzlei, und einige brachten es so weit, daß sie die Prüfung als Notar bestanden und selbst an einem Orte Herrschaftsschreiber wurden.

«Weit reisen und wenig zehren,
will sich jetzund bei mir erwehren»

schrieb der Schreiber Heüselmann 1627 im Eingang des Kontraktenmanuals von Worb. Peter Zahler, Notar, von Frutigen, stellte einem Worber Protokoll die Bitte voran:

«Ach Gott, mein hilf und höchste Zier
mein Herz, Mund und Feder regier,
dir zur Ehr, dem Nächsten zu Nutz
und bleib allzeit mein Hilf und Schutz.» 1732.

Ein anderer schrieb zur Ermunterung:

«Ein Lust und Lieb zu einem Ding
macht alle Arbeit ring»

und:

«Wohl angefangen ist halb gemacht.»

In den Protokollen der Herrschaften im Landgericht Konolfingen fällt auf, daß unter den Schreibern wenig einheimische, dagegen mehrere Geschlechter aus dem Berner Oberland vertreten sind. Auch ein bekannter Ausländer ist darunter, der um 1610 aus Süddeutschland eingewanderte Johann Konrad Brenner; er fing als junger Bursche in Arni an, «etliche läsen zu lehren»,

wurde im Jahre 1623 als bernischer Landmann und Untertan angenommen und zum Notar gewählt, hielt im gleichen Jahre Hochzeit mit Elsbeth Küpfer, mit einer großen Ürti im Ochsen zu Münsingen, wozu nicht weniger als 42 Personen geladen waren¹³. Er verfaßte 1629 die Gerichtsordnung von Wyl und nannte sich Notar, Gerichtsschreiber zu Münsingen, Niederwichtach und Wyl. Er muß ein tüchtiger, aber ehrgeiziger Mann gewesen sein. Im Bauernkrieg ließ er sich als Schreiber im Kriegsrat der Bauern wählen, was ihm den Kopf gekostet hat.

Der letzte Herrschaftsschreiber zu Wyl, Notar Carl Rudolf Bühlmann zu Großhöchstetten, war nachher der erste Amtsschreiber von Konolfingen.

In einer Eidesformel von Dießbach aus dem Jahre 1593 ist das Schreiberamt im wesentlichen wie folgt umschrieben: Er soll keinen Gerichtstag versäumen und daselbst mit allem Fleiß auf Klage und Antwort hören, «die in allen thrüwen, wie dz durch die fürsprächen in rächt geleyt wirdt, in die fäderen fassen und dz weder minderen noch mehren, dergstalt, dz es beyden parteyen zu guotem und nit zu schaden reychen möge, sonder alle gfärd hierin vermitten.» Er soll den Herrschaftsleuten schreiben, und was er schreibt, «es sye urkhunde, beylgeschriften, koufbrifen und anders, under kein ander dan der herrschaft sigel stellen und by der ordnung synes bestimpften lonns...» Der Schreiber leistet seinen Eid bei der Gerichtserneuerung wie andere Herrschaftsleute, und es wird auch über seinen Wandel und sein Wohlverhalten Umfrage gehalten. Er soll der Herrschaft fleißig dienen und sie bei ihren Rechtigkeiten handhaben. Seine Protokolle soll er am Gericht oder nächsten Gerichtstag verlesen, die Urkunden ausfertigen und den Parteien zustellen. Als Protokollführer am Gericht soll niemand als der ordentliche Schreiber oder sein Diener zugelassen sein. Die Herrschaftsleute sind verpflichtet, alle ihre Verträge und Schriften beim Herrschaftsschreiber anzugeben und verfertigen zu lassen, bei Buße und Verfällung um den entgangenen Schreiberlohn. Von der Herrschaft und für das, was er ihr schreibt, bezieht der Schreiber keinen Lohn, dagegen für alle seine Funktionen am Gericht und für alle Urkunden und Ausfertigungen die tarifmäßigen Gebühren. Als Zeichen der Beweiskraft und Echtheit werden die ausgefertigten Urkunden mit dem herrschaftlichen Siegel¹⁴ versehen, wofür der Herrschaft, als Entgelt für ihren Dienst, das geordnete Siegelgeld zukommt. Weder der Ammann noch sonst jemand in der Herrschaft führt ein Siegel; einzig die Freiweibel treten hie und da als Siegler¹⁵ auf. Eine bernische Ordnung befiehlt den geschworenen Schreibern, ihre Urkunden in ein Register einzutragen, nicht nur die Gerichtsprotokolle, sondern auch alle Schriften und Verträge, die selbst der Fertigung am Gericht nicht unterliegen.

5. Das Chorgericht

Bis zur Reformation waren geistliche sowie Ehe- und Familiensachen und die Sittenpolizei der Kirche unterstellt, wurden aber nachher der staatlichen

Gerichtsbarkeit übertragen. Es wurden dafür besondere Gerichte, die Chorgerichte, eingesetzt, die nach den Vorschriften der Chor- und Ehegerichtssatzungen ihres Amtes walteten. Später übernahmen sie auch noch die Aufsicht über die Schulen. Die Strafen, die sie verhängen konnten, bestanden in Ermahnung und Abbitte, Buße und Gefangenschaft bis zu 3 Tagen. Das Chorgericht bestand aus dem Vorsitzenden, 6—10 Chorrichtern (in Dießbach sogar 15), je nach der Größe der Kirchgemeinde, dem Pfarrer als Sekretär und dem Chorweibel. Dazu kamen die sogenannten Heimlicher (heimliche Aufseher). Anfangs war die Zugehörigkeit von 2 Mitgliedern und des Pfarrers obligatorisch; später wurde die Mindestzahl auf sechs erhöht, nämlich 4 Chorrichter und 2 Ehegäumer. Wenn der Freiweibel in der Kirchgemeinde wohnte, mußte er, sonst der Ammann, dem Chorgerichte angehören. War der Herrschaftsherr Kollator der Pfrund (Worb, Wyl, Münsingen und Dießbach), so war er Präsident, in seiner Abwesenheit der Ammann. In Großhöchstetten, wo die Kollatur dem Stiftamt Bern gehörte, stand das Chorgericht unter dem Landgerichtsvenner, welcher das Chorgericht besetzte und beeidigte, in seiner Abwesenheit der Ammann. In Walkringen hatte der Landvogt zu Thorberg, in Biglen derjenige zu Signau das Präsidium; beide ließen sich durch den Ammann vertreten. In Wichtrach war es der Landgerichtsvenner. Das Chorgericht versammelte sich gewöhnlich alle 14 Tage im Chor der Kirche.

Schluß

Es lag nicht am Amt und an der Person, daß diese ganze Herrlichkeit mit einem Schlag ein Ende fand. Im Gegenteil ist wahrzunehmen, daß die Herrschaftsbeamten im großen und ganzen ihre Pflicht treu und mit Sachkenntnis erfüllten. Es war der Sturm von Westen her, welcher die Staatseinrichtung des alten Bern zerschlug und in Trümmer warf. Damit verschwanden auch alle Herrschaftsbeamtungen auf dem Land, mit Ausnahme der Chorgerichte, die einstweilen ihr Leben weiterfristeten. Die Staats- und Gerichtsorganisation haben sich seither vollständig geändert. Der Ring im ehemaligen Gericht hat sich in einem Halbring des heutigen Gerichtssaals erhalten; der Anwalt und der Weibel haben ihre Plätze außerhalb desselben aufgeschlagen, und die Beurteilung vieler Rechtssachen liegt nicht mehr einem Volksgericht, sondern einem juristisch gebildeten Einzelrichter ob, der bei kleineren Streitwerten endgültig, sonst unter Vorbehalt der Appellation urteilt. Ein anderer Teil der ehemals herrschaftlichen Beamtungen — und viel Neues dazu — ist von den übrigen Zweigen der heutigen Bezirksverwaltung oder andern Organen (Kreiskommando, Sektionschef usw.) übernommen worden; 19 Notare teilen sich in die Urkundstätigkeit im Amte Konolfingen.

Durch alle Zeitalüfe haben das Landschaftsbild und der innere Mensch mit seinen Neigungen und Veranlagungen am wenigsten geändert. Ist bei aller Wandlung der Formen der Mensch auch besser geworden? Oder trifft der Spruch noch zu, welcher um die Zeit der Mailänderfeldzüge entstanden ist¹⁶:

«Wags! Lug um Geld,
so kaufst du d'Welt.
Schlicht, fromm schafft nüt;
List, Falsch gwinnt d'Büt.»

Oder im gleichen Sinne, aber mit andern Worten gegen das Ende des 30jährigen Krieges¹⁷:

«Im Glück vergiß Gottes;
im Unglück verzag du.
Gott und syn Wort trügt dich.
Wer im vertruwt, der manglet.
Die Sünd laßt Gott ungestraft.
Kilchen gan versum dich,
Almusen gäben verderbt dich.
Ufrecht handlen hinkt;
Ungerechtes Gut faslet.
Die Wält achtet dis Spruchs!» 1645.

Fußnoten

1. Gegenstand eines Vortrages im Histor. Verein des Kts. Bern am 26. Nov. 1948.
2. 2. Buch Mose 18, 21.
3. Feller, Geschichte Berns I 265, 266.
4. Feller, Geschichte Berns I 266, Rennefahrt, Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte I 196.
5. Tillier (Geschichte des Freistaates Bern II 170) glaubt hier erstmals Spuren der Beamtung der Freiweibel zu finden, welche um diese Zeit den Vennern beigegeben worden sein mochten, um für die Stadt über die Erhaltung der 5 Artikel zu wachen, welche die meisten (?) Twingherren vorzugsweise derselben überlassen hatten.
In ihrem Ursprung scheint die Beamtung jedoch älter zu sein und auf die Landgrafen zurückzugehen, deren Hilfsorgane sie waren. (Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Rennefahrt).
Im Ratsmanual erstmals erwähnt 1465 (Bd. 1/20).
6. Capitelsakten 1632 im Staatsarchiv. (M. Acta classica 1555—1658).
7. Anderes Beisp. eines verstärkten Landtages in Rqu. Frutigen hsg. Rennefahrt 139 Nr. 38 a.
8. Vorläufer des heutigen Eventualurteils oder Strafmandats.
9. «Ring» als Gerichtsschranke ist nicht symbolisch gedacht, sondern war körperlich vorhanden. Vgl. farbige Gerichtsscheibe von Oberburg im Heimatbuch Burgdorf 2. Bd. Der Ausdruck erscheint in verschiedenen Gerichtsordnungen und -Protokollen, z. B. die Kundschaft «hinder den ring stellen», um sie zu verhören (Wyl und Worb Gerichts- und Ktr. ml. 1—3 1643—1673). Vgl. Rennefahrt Grdz. III 146.
10. Gerichtsordnung Worb 1550.
11. Rennefahrt, Grdz. bern. Rechtsgeschichte III 367 ff.
12. Die «Vierer» scheinen sehr alt zu sein, da schon die Schrift des Walafrid (ungefähr 840 nach Christus) von den «Quatuorviri» oder «Quaterniones», d. h. Vierern, spricht. (MGH. Capitularien II 516.) Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Rennefahrt.
13. von Stürler, Auszüge aus Münsinger Urkunden, Msc. III 78 Stadtbibliothek Bern.
14. In den Landvogteien wurde die vom Landschreiber ausgefertigte Urkunde vom Oberamtmann gesiegelt. In der Helvetik führte das Distriktsgericht Höchstetten ein eigenes Siegel mit den Aufschriften «Helvetische Republik» und Distr.gericht Höchstetten», ein-

- gerahmt von symbolischen Figuren. In der Mediationszeit siegelte vorerst der Oberamtmann, worauf die Instruktion für die Untergerichte vom 24. Dez. 1803 für die darin bestimmten Urkunden neben seinem Siegel neu dasjenige des Gerichtsstatthalters einführte. Ein Kreisschreiben vom 20. Okt. 1823 ersetzte das Familienwappen im Amtssiegel des Oberamtmanns durch das Standeswappen. Die Einführung der Regierungsstatthalter und die Abschaffung der Unterstatthalter brachte neue Änderungen.
15. Jost Moser, Freiweibel zu Biglen und sein gleichnamiger Sohn in den Gerichts- u. Kontr.-protokollen von Wyl und Worb von 1627 ff. wiederholt als Siegler genannt. Betr. Siegel des Freiweibels von Sternenberg vgl. Chr. Lerch in Bl. bern. Geschichte 1939 S. 92.
 16. Simmenthaler Heimatbuch S. 209.
 17. Gerichts- u. Spruchml. Worb 1645 Bd. 3.